

**Vereinbarung
zur Förderung des Übertrags von Zeitguthaben in das Langzeitkonto
(Förd-Üb-Lzk 2020/2021)**

Zwischen

dem Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.

(AGV MOVE)

einerseits

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

andererseits

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für Arbeitnehmer, die vom betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des Abschn. C Kap. 2 DemografieTV bzw. DemografieTV Bus erfasst sind.

§ 2

Förderung der Einbringung von Überzeit/Mehrarbeit in das Langzeitkonto

- (1) Arbeitnehmer erhalten für jede volle Stunde Überzeit/Mehrarbeit, die am Ende des Abrechnungszeitraums in das Langzeitkonto übertragen wird, einen Zuschuss Langzeitkonto (ZLzk) in Höhe von 5,00 EUR pro eingebrachter Stunde. Dieser Zuschuss ZLzk wird neben dem nach § 4 Abs. 1 Buchst. a Lzk-TV umgerechneten Zeitguthaben in das Langzeitkonto des Arbeitnehmers eingebracht.
- (2) Werden in dem Abrechnungszeitraum nach § 6 Abs. 2 auch unterjährig Zeitguthaben in das Langzeitkonto übertragen, gilt die Förderung nach Abs. 1 entsprechend.
- (3) Arbeitnehmer können wählen, ob sie eine Förderung nach Abs. 1 bzw. 2 in Anspruch nehmen oder alternativ eine Förderung nach § 4 in Anspruch nehmen. Der Arbeitnehmer hat spätestens einen Monat vor Ende des Arbeitszeit-Abrechnungszeitraums nach § 6 Abs. 2 einen Antrag zur Einbringung von Überzeit/Mehrarbeit in das Langzeitkonto zu stellen. In diesem Antrag hat der Arbeitnehmer seine Entscheidung, ob er die Förderung nach Abs. 1 bzw. 2 oder alternativ eine Förderung nach § 4 in Anspruch zu nehmen, mitzuteilen.

§ 3

Ausdehnung der Wahlmöglichkeit der Arbeitnehmer zur Übertragung von Überzeit in das Langzeitkonto

- (1) Sieht eine tarifvertragliche Regelung am Ende des 12-monatigen Arbeitszeit-Abrechnungszeitraums nach § 6 Abs. 2 zum Übertrag von Zeitguthaben aus einem Arbeitszeitkonto in das Langzeitkonto ein Wahlrecht des Arbeitnehmers vor, welches sich auf einen prozentualen Anteil der Mehrarbeit / Überzeit beschränkt, so wird dieses Wahlrecht nur für den in § 6 Abs. 2 in Bezug genommenen Arbeitszeit-Abrechnungszeitraum auf 100 Prozent des Zeitguthabens im Arbeitszeitkonto ausgedehnt.
- (2) Tarifvertraglich geregelte nominale Schwellenwerte sowie sonstige tarifvertragliche Regelungen zur Übertragung von Zeitguthaben aus dem Arbeitszeitkonto in das Langzeitkonto bleiben von der Regelung nach Abs. 1 unberührt.

§ 4

Förderung der Einbringung von Entgelt

- (1) Haben Arbeitnehmer keine Förderung nach § 2 erhalten und bringen sie im Kalenderjahr 2021 nach § 4 Abs. 1 Buchst. b Lzk-TV Entgelt in ihr Langzeitkonto ein, so erhalten Sie für Einbringungen von insgesamt bis zu 2.400,00 EUR einen Zuschuss (LzkZ) in Höhe von 15% des eingebrachten Betrags.
- (2) Der LzkZ für das Kalenderjahr 2021 wird mit der Entgeltzahlung im Januar 2022 dem Langzeitkonto gutgeschrieben. Sollte zu diesem Zeitpunkt das Langzeitkonto für den Arbeitnehmer nicht mehr geführt werden, entfällt der Anspruch auf den Zuschuss.

§ 5

Zweckgebundene Freistellung für Teilnahme an einer Gesundheitswoche

- (1) Nehmen Arbeitnehmer, die
 - a) spätestens am 31. Dezember 2021 das 59. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) die Voraussetzungen nach § 3 Abschnitt C Kapitel 2 DemografieTV für den Anspruch auf Teilnahme am Demografiemodell „Besondere Teilzeit im Alter“ ansonsten nicht erfüllen

im Kalenderjahr 2021 an einer mindestens 5-tägigen nach § 20 SGB V zertifizierten Gesundheitswoche/Präventionswoche (z.B. der Bahn-BKK, der Knappschaft Bahn-See, der KVB oder der Vital-Kliniken) teil, werden sie für die Teilnahme an einer solchen Präventionsmaßnahme zweckgebunden für drei Tage unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt.

- (2) Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen nach § 3 Abschnitt C Kapitel 2 DemografieTV auf Teilnahme am Demografiemodell „Besondere Teilzeit im Alter“ zwar erfüllen, aber das Demografiemodell nicht in Anspruch nehmen, werden bei Teilnahme an einer Präventionsmaßnahme im Sinne von Abs. 1 im Kalenderjahr 2021 zweckgebunden für drei Tage unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt.
- (3) Die Freistellung nach Abs. 1 oder Abs. 2 wird aus dem Demografievolumen nach § 2 Abschnitt C Kapitel 2 DemografieTV finanziert.

**§ 6
Demografiemodell**

- (1) Die Förderung nach § 2 und § 4 wird im Vorgriff auf die zwischen den Tarifvertragsparteien nach § 1 Abs. 3 Anhang zu Abschn. C Kap. 2 DemografieTV vereinbarte Verhandlungsverpflichtung zur Verwendung von Teilvolumina des Demografievolumens nach § 3 Abschn. C Kap. 2 DemografieTV vereinbart. Insofern wird die Förderung nach § 2 und § 4 aus dem Demografievolumen nach § 2 Abschn. C Kap. 2 DemografieTV finanziert.
- (2) Um die zukünftigen Gestaltungsspielräume der Tarifvertragsparteien für die vereinbarte Weiterentwicklung des Demografiemodells nach § 6 Abschn. C Kap. 2 i.V.m. Anhang zu Abschn. C Kap. 2 DemografieTV nicht einzuschränken und vor dem Hintergrund des Einvernehmens nach § 1 Abs. 1 Anhang zu Abschn. C Kap. 2 DemografieTV wird die Förderung nach § 2 für den jeweiligen am 01. Oktober 2020 bereits laufenden 12-monatigen Arbeitszeit-Abrechnungszeitraum vereinbart. Die Förderung nach § 4 wird ausschließlich für das Kalenderjahr 2021 vereinbart.

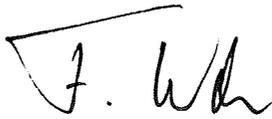
**§ 7
Schlussbestimmungen**

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ausnahme von § 4 mit Ablauf des 31. Dezember 2021 ohne Nachwirkung außer Kraft. Abweichend von Satz 2 tritt § 4 mit der Auszahlung der Förderung außer Kraft.

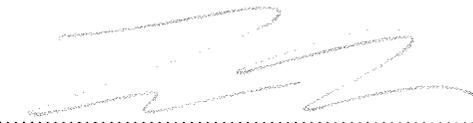
Berlin/Frankfurt am Main, 17. September 2020

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.

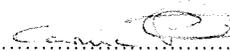
(AGV MOVE)



Für die Gewerkschaft



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand